EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.10.2025
COM(2025) 633 final

2025/0320 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen zur Änderung des Übereinkommens in Bezug auf mit Quecksilber versetzte Produkte und Herstellungsprozesse, bei denen Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verwendet werden, zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union (EU) bei der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 6) des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber (im Folgenden „Übereinkommen“) im Zusammenhang mit der vorgesehenen Annahme von Beschlüssen über den Handel mit Quecksilberverbindungen und zur Änderung der Anlagen A und B dieses Übereinkommens zu vertreten ist. Diese Anlagen enthalten eine Liste der mit Quecksilber versetzten Produkte und eine Liste der Herstellungsprozesse, bei denen Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verwendet werden (im Folgenden „Quecksilberprozesse“), wobei für diese entweder ein Ausstiegsdatum oder Bestimmungen zur Regelung der Verwendung von Quecksilber[1] festgelegt werden.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber

Das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber (im Folgenden „Übereinkommen“) ist der wichtigste internationale Rechtsrahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor anthropogenen Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in die Luft, das Wasser und den Boden. Es betrifft den gesamten Lebenszyklus von Quecksilber vom primären Quecksilberbergbau bis zur Entsorgung von Quecksilberabfall. Das Übereinkommen trat am 16. August 2017 in Kraft. Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens[2]. Alle Mitgliedstaaten sind ebenfalls Vertragsparteien.

Gemäß Artikel 3 Absatz 13 des Übereinkommens bewertet die Konferenz der Vertragsparteien (COP), ob der Handel mit bestimmten Quecksilberverbindungen das Ziel des Übereinkommens gefährdet, und prüft, ob bestimmte Quecksilberverbindungen durch ihre Aufnahme in eine nach Artikel 27 des Übereinkommens beschlossene zusätzliche Anlage Artikel 3 Absätze 6 und 8 des Übereinkommens unterworfen werden sollen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Übereinkommens sorgt jede Vertragspartei dafür, dass die Ausfuhr von Quecksilber unterbleibt, wobei die Ausfuhr an eine Vertragspartei, die der ausführenden Vertragspartei ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat, oder an eine Nichtvertragspartei, die der ausführenden Vertragspartei ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat, davon ausgenommen ist.

Gemäß Artikel 3 Absatz 8 des Übereinkommens sorgt jede Vertragspartei dafür, „dass die Einfuhr von Quecksilber von einer Nichtvertragspartei, der sie ihre schriftliche Zustimmung erteilen wird, unterbleibt, es sei denn, die Nichtvertragspartei hat eine Bescheinigung beigebracht, der zufolge das Quecksilber nicht aus Quellen stammt, die nach Absatz 3 oder Absatz 5 Buchstabe b als nicht erlaubt festgestellt worden sind“.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens ist die Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von mit Quecksilber versetzten Produkten, die in Anlage A Teil I aufgeführt sind (z. B. bestimmte Kompaktleuchtstofflampen), nach dem für diese Produkte in Anlage A festgelegten Ausstiegsdatum untersagt.

---

[1] Für die Zwecke dieses Dokuments umfasst der Ausdruck „Regelung der Verwendung von Quecksilber“ allgemeine Anforderungen, wie sie in Teil II der Anlagen A und B des Übereinkommens festgelegt sind.

[2] Beschluss (EU) 2017/939 des Rates vom 11. Mai 2017 über den Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union (ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 4).

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 ergreifen die Vertragsparteien für die mit Quecksilber versetzten Produkte, die in Anlage A Teil II aufgeführt sind, Maßnahmen zur Regelung der Verwendung von Quecksilber.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 dürfen bei den in Anlage B Teil I aufgeführten Quecksilberprozessen (z. B. Chloralkali-Herstellung) ab den in Anlage B festgelegten Ausstiegsdaten kein Quecksilber und keine Quecksilberverbindungen mehr verwendet werden.

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 ergreifen die Vertragsparteien Maßnahmen zur Regelung der Verwendung von Quecksilber bei den in Anlage B Teil II aufgeführten Quecksilberprozessen, auch in Bezug auf die Umstellung auf quecksilberfreie Prozesse, sofern dies wirtschaftlich und technisch machbar ist.

Artikel 26 und 27 enthalten unter anderem die grundlegenden Bestimmungen über die Vorlage von Vorschlägen der Vertragsparteien zur Änderung der Anlagen des Übereinkommens sowie für die Beschlussfassung und das Inkrafttreten der geänderten Anlagen. Das Sekretariat des Übereinkommens (im Folgenden „Sekretariat“) muss jeden Vorschlag zur Änderung der Anlagen allen Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der COP, auf der er zur Annahme vorgelegt wird, übermitteln. Die vorgeschlagenen Änderungen der Anlagen werden gemäß den Abstimmungsregeln in Artikel 26 Absatz 3 und im Beschluss MC-1/1 über die Geschäftsordnung, der auf der ersten Tagung der COP (24.-29. September 2017) angenommen wurde[3], beschlossen. Das Sekretariat hat keinen solchen Vorschlag zur Prüfung auf der COP 6 erhalten.

Die COP legte jedoch in dem Beschluss MC-5/4 fest, auf der COP 6 einen Vorschlag zur Änderung von Anlage A Teile I und II in Bezug auf Dentalamalgam zu prüfen. Der in dem genannten Beschluss enthaltene Wortlaut ergab sich aus der durch die COP durchgeführte Prüfung des ursprünglichen Vorschlags, der von Botsuana und Burkina Faso im Namen der Region Afrika vorgelegt und den Vertragsparteien am 27. April 2023, sechs Monate vor der COP 5, übermittelt worden war.

Der Beschluss MC-5/6 wurde auf der COP 5 angenommen. Mit diesem Beschluss wurden die Vertragsparteien und die einschlägigen Organisationen dazu aufgefordert, im Einklang mit Artikel 5 Absatz 8 und Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens bis zum 31. März 2025 freiwillig Informationen über technisch und wirtschaftlich machbare Alternativen zur Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei der Herstellung von Vinylchloridmonomer vorzulegen.

Die Änderung einer Anlage tritt ein Jahr, nachdem der Verwahrer des Übereinkommens ihre Annahme mitgeteilt hat, für alle Vertragsparteien in Kraft, mit Ausnahme der Vertragsparteien, die eine entsprechende Erklärung nach Artikel 30 Absatz 5 abgegeben haben. Da die Union keine solche Erklärung abgegeben hat, gelten für sie die allgemeinen Bestimmungen für das Inkrafttreten geänderter oder neuer Anlagen.

2.2. Die Konferenz der Vertragsparteien

Die COP nimmt die ihr mit diesem Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahr. Zu diesem Zweck prüft und ergreift sie unter anderem Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens erforderlich sind; dazu gehört auch die Annahme einschlägiger Richtlinien.

[3] Beschluss MC-1/1 *Geschäftsordnung*, UNEP/MC/COP1/Dec. 1 (abrufbar unter: http://www.mercuryconvention.org/Meetings/COP1/Decisions/tabid/8648/language/en-US/Default.aspx).

Gemäß Artikel 28 des Übereinkommens und dem oben genannten Beschluss MC-1/1 hat jede Vertragspartei eine Stimme. Als Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration aber übt die Union in Angelegenheiten, die in ihrer Zuständigkeit liegen, ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, entspricht. Die Union übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

2.3. Mögliche Beschlüsse auf der COP 6

Auf der COP 6 wird voraussichtlich ein Beschluss über die Lieferung von und den Handel mit Quecksilberverbindungen angenommen.

Zudem wird die COP 6 die Annahme eines Beschlusses im Zusammenhang mit dem Handel mit Quecksilberverbindungen prüfen. Mit dem vorgesehenen Rechtsakt könnte eine zusätzliche Anlage zum Übereinkommen erstellt werden, in der Quecksilberverbindungen aufgeführt werden, die den Verfahren der schriftlichen Zustimmung gemäß Artikel 3 Absätze 6 und 8 des Übereinkommens unterliegen würden. Folgende Quecksilberverbindungen könnten in die Liste aufgenommen werden:

1. Quecksilber(I)-chlorid
2. Quecksilber(II)-sulfid
3. Zinnober
4. Quecksilber(II)-oxid
5. Quecksilber(II)-sulfat
6. Quecksilber(II)-nitrat
7. Quecksilber(II)-acetat
8. Quecksilber(II)-chlorid
9. Quecksilber(II)-iodid
10. Quecksilber(II)-amidchlorid

Auf der COP 6 werden voraussichtlich auch ein oder mehrere Beschlüsse zur Änderung der Anlagen A und B des Übereinkommens angenommen.

Zunächst werden auf der COP 6 die vorgeschlagenen Änderungen von **Anlage A Teil I** geprüft, um gegebenenfalls einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Mit den Änderungen würden die Klammern um den Eintrag zu **Dentalamalgam** sowie das entsprechende Ausstiegsdatum (2030) gestrichen. Der Eintrag würde daher entweder einem Herstellungs-, Ein- und Ausfuhrverbot mit bestimmten Ausstiegsdaten oder Maßnahmen zur Regelung der Verwendung von Quecksilber unterliegen. Auf der COP 6 wird auch der Vorschlag geprüft, **Anlage A Teil II** durch Hinzufügung zusätzlicher Bestimmungen über Dentalamalgam weiteren Änderungen zu unterziehen.

Zweitens wird auf der COP 6 gegebenenfalls die Annahme eines Beschlusses auf der Grundlage des Abschlussberichts des Sekretariats über die Herausforderungen, die die Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr der in **Anlage A Teil I** aufgeführten Kosmetika verhindern,

sowie über aktuelle oder von den Vertragsparteien vorgeschlagene Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen geprüft.

Drittens wird auf der COP 6 eine Änderung von Anlage B geprüft, mit der festgelegt werden soll, dass quecksilberfreie Katalysatoren auf der Grundlage bestehender Verfahren technisch und wirtschaftlich machbar geworden sind und der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zugutekommen. Dies würde spätestens fünf Jahre nach der COP 6 (d. h. bis 2030) ein automatisches Ausstiegsdatum auslösen, um gegebenenfalls einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Diese Änderung stützt sich auf den Bericht des Sekretariats über die technische und wirtschaftliche Machbarkeit von quecksilberfreien Katalysatoren bei der Herstellung von Vinylchloridmonomer (VCM), der auf Informationen beruht, die von den Vertragsparteien und einschlägigen Organisationen vorgelegt wurden und in Dokument UNEP/MC/COP.6/INF/9.3 dargelegt sind.

3. Im Namen der Union zu vertretender Standpunkt

Ziel der Union ist es, die Verwendung von Quecksilber auf Unionsebene und weltweit so schnell und vollständig wie möglich einzustellen, wenn vertretbare Alternativen vorhanden sind[4]. Die Verwirklichung dieses Ziels wird insbesondere den schrittweisen Verzicht auf mit Quecksilber versetzte Produkte und die Umstellung von Quecksilberprozessen auf quecksilberfreie Prozesse erfordern, sofern dies vertretbar, technisch machbar und für die menschliche Gesundheit und die Umwelt von Vorteil ist.

Fortschritte bei der Verwirklichung dieses Ziels auf globaler Ebene würden zu dem Null-Schadstoff-Ziel für eine schadstofffreie Umwelt beitragen, das im europäischen Grünen Deal festgelegt wurde[5]. Sie würden auch zur Umsetzung der EU-Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit[6] aus dem Jahr 2020 beitragen, in der sich die Europäische Kommission verpflichtet hat, auf internationaler Ebene eine führende Rolle beim verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien zu übernehmen, unter anderem durch die Förderung der weltweiten Umsetzung von EU-Standards. Sie stünden auch im Einklang mit den überarbeiteten Zielen der EU für eine saubere und kreislauforientierte Wettbewerbsfähigkeit, wie sie unter anderem im Deal für eine saubere Industrie[7] und in der Wasserresilienzstrategie[8] verankert sind.

Lieferung von und Handel mit Quecksilberverbindungen

Der im Namen der Union auf der COP 6 zu vertretende Standpunkt besteht darin, die Annahme einer zusätzlichen Anlage des Übereinkommens zu unterstützen, in der

---

4 Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Überprüfung der Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber“ vom 14. März 2011.

5 Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

6 Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit: Für eine schadstofffreie Umwelt“ (COM(2020) 667 final).

7 Mitteilung der Kommission vom 26. Februar 2025 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ (COM(2025) 85 final).

8 Mitteilung der Kommission vom 4. Juni 2025 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Europäische Wasserresilienzstrategie“ (COM(2025) 280 final).

Quecksilberverbindungen aufgeführt werden, die gemäß Artikel 3 Absätze 6 und 8 des Übereinkommens der schriftlichen Zustimmung unterliegen, sofern dies mit dem Besitzstand der Union im Einklang steht (d. h. die Auflistung von Quecksilberverbindungen, die bereits einem Ausfuhrverbot gemäß Anhang III der Quecksilberverordnung unterliegen).

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt beruht auf der Tatsache, dass die Quecksilberverordnung[9] die Ausfuhr bestimmter Quecksilberverbindungen gemäß Anhang III über Quecksilberverbindungen, die Artikel 3 Absätze 2 und 3 und Artikel 7 Absatz 3 unterliegen, verbietet. Zu den Quecksilberverbindungen, die einem Ausfuhrverbot unterliegen, gehören:

- Quecksilber(I)-chlorid (Hg_2Cl_2, CAS-Nr. 10112-91-1)
- Quecksilber(II)-oxid (HgO, CAS-Nr. 21908-53-2)
- Zinnobererz
- Quecksilber(II)-sulfid (HgS, CAS-Nr. 1344-48-5)
- Quecksilber(II)-sulfat ($HgSO_4$, CAS-Nr. 7783-35-9)
- Quecksilber(II)-nitrat ($Hg(NO_3)_2$, CAS-Nr. 10045-94-0)

Überprüfung der Anlage A des Übereinkommens zur Festlegung der Liste der mit Quecksilber versetzten Produkte, die einem Herstellungs-, Einfuhr- und Ausfuhrverbot oder Anforderungen an die Verwendung von Quecksilber unterliegen.

Der Standpunkt der Union auf der COP 6 besteht darin, die Annahme des vorgesehenen Rechtsakts zu unterstützen, der mit dem Besitzstand der Union in Bezug auf mit Quecksilber versetzte Produkte, deren Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt bereits verboten ist und die durch quecksilberfreie Alternativen ersetzt werden können, die sich als wirtschaftlich und technisch machbar sowie unter dem Gesichtspunkt der Umwelt und der menschlichen Gesundheit als vorteilhaft erwiesen haben, im Einklang steht.

Der Standpunkt der Union stützt sich auf die beiden folgenden Elemente:

Artikel 10 Absatz 7 der überarbeiteten Quecksilberverordnung verbietet die Verwendung und Ausfuhr von Dentalamalgam aus der EU. Die Einfuhr und die Herstellung von Dentalamalgam sind ab dem 1. Juli 2026 verboten. Abweichend davon sind die Einfuhr und die Herstellung von Dentalamalgam für spezifische medizinische Erfordernisse der jeweiligen Patienten zulässig.

Anhang II der Quecksilberverordnung verbietet die Ausfuhr, Einfuhr und Herstellung von Kosmetika mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen, mit Ausnahme der Sonderfälle, die in den Einträgen 16 und 17 des Anhangs V der Kosmetikverordnung[10] aufgeführt sind.

Überprüfung der Anlage B des Übereinkommens zur Festlegung der Liste mit Quecksilberprozessen, für die ein Ausstiegsdatum gilt oder die Anforderungen an die Verwendung von Quecksilber unterliegen.

[9] Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1).

[10] Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59).

Der im Namen der Union auf der COP 6 zu vertretende Standpunkt besteht darin, die Annahme des vorgesehenen Rechtsakts zur Einführung eines Ausstiegsdatums für VCM und zur Verschärfung der Bestimmungen zur Regelung der Verwendung von Quecksilber zu unterstützen, indem insbesondere die Verpflichtung hinzugefügt wird, die Produktionskapazitäten bis zum jeweiligen Ausstiegsdatum nicht zu erhöhen.

Dieser im Namen der Union zu vertretende Standpunkt beruht auf den folgenden drei Elementen:

Mit dem Unionsrecht (insbesondere mit Artikel 7 Absätze 1 und 3 und Anhang III der Quecksilberverordnung) wurden Artikel 5 Absätze 2 und 3 sowie Anlage B des Übereinkommens strenger umgesetzt.

Dies äußert sich darin, dass sich Anlage B des Übereinkommens zwar auf fünf spezifische Quecksilberprozesse (Herstellung von Chloralkali, Acetaldehyd, Vinylchloridmonomer, Alkoholaten und Polyurethan) bezieht, Anhang III der Quecksilberverordnung jedoch eine Auffangregelung enthält, die die Verwendung von Quecksilber oder Quecksilberverbindungen in allen Herstellungsprozessen in der Union zu bestimmten Ausstiegsdaten, d. h. bei Verwendung als Katalysator seit dem 1. Januar 2018 oder bei Verwendung als Elektrode seit dem 1. Januar 2022, verbietet. Die Anwendung dieses Verbots ist nach Unionsrecht somit unbefristet.

Anhang III der Quecksilberverordnung enthält mehrere vom Übereinkommen abweichende Ausstiegsdaten für die Herstellung von VCM, Alkoholaten und Polyurethan, aber diese stellen strengere Bestimmungen dar als die in Anlage B des Übereinkommens festgelegten Bestimmungen. Während die Quecksilberverordnung ein Verbot der Verwendung von Quecksilber für die Herstellung von VCM seit dem 1. Januar 2022 enthält, umfasst das Übereinkommen nur eine Beschränkung der Verwendung von Quecksilber und legt fest, dass die Vertragsparteien eine schrittweise Einstellung dieser Verwendung innerhalb von fünf Jahren, nachdem die COP festgestellt hat, dass quecksilberfreie Alternativen technisch und wirtschaftlich machbar sind, anstreben sollten. Die Überprüfung der Anlage B bietet die Gelegenheit, die Lücke zwischen dem derzeit strengeren Unionsrecht und dem weniger strengen Übereinkommen zu verringern. Dies würde erreicht, indem in Anlage B im Einklang mit dem Besitzstand der Union und unter Berücksichtigung bestehender technisch und wirtschaftlich machbarer quecksilberfreier Alternativprozesse Daten für die schrittweise Einstellung der Herstellung von VCM unter Verwendung von Quecksilber aufgenommen würden.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“[11].

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die COP ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber, eingesetztes Gremium.

Die Rechtsakte, die die COP annehmen soll, betreffen die mögliche Annahme einer neuen Anlage zum Übereinkommen von Minamata über Quecksilber sowie die mögliche Änderung von zwei bestehenden Anlagen. Da die Anlagen gemäß Artikel 27 Absatz 1 des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber Bestandteil des Übereinkommens sind, sind die vorgesehenen Akte rechtswirksame Akte, da sie für die Vertragsparteien nach dem Völkerrecht rechtsverbindlich sind.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch die vorgesehenen Rechtsakte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem Rechtsakt i) ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist ii) einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf die Rechtsgrundlage, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt der vorgesehenen Akte betreffen den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit.

Somit ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

[11] Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

2025/0320 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen zur Änderung des Übereinkommens in Bezug auf mit Quecksilber versetzte Produkte und Herstellungsprozesse, bei denen Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verwendet werden, zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber[12] (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2017/939 des Rates[13] geschlossen und trat am 16. August 2017 in Kraft.

(2) Gemäß Artikel 27 in Verbindung mit Artikel 26 des Übereinkommens kann die Konferenz der Vertragsparteien Beschlüsse zur Annahme neuer Anlagen des Übereinkommens und zur Änderung seiner bestehenden Anlagen fassen.

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien kann auf ihrer sechsten Tagung vom 3. bis 7. November 2025 eine neue Anlage des Übereinkommens annehmen, in der Quecksilberverbindungen aufgeführt werden, für die eine schriftliche Zustimmung zur Ausfuhr gemäß Artikel 3 Absätze 6 und 8 des Übereinkommens erforderlich ist.

(4) Darüber hinaus wird die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens voraussichtlich auch einen oder mehrere Beschlüsse zur Änderung der Anlagen A und B des Übereinkommens annehmen. Anlage A enthält eine Liste der mit Quecksilber versetzten Produkte, die entweder ab einem bestimmten Zeitpunkt einem Herstellungs-, Ein- und Ausfuhrverbot oder Maßnahmen zur Regelung der Verwendung von Quecksilber unterliegen. Anlage B enthält eine Liste von Herstellungsprozessen, bei denen Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verwendet werden (im Folgenden „Quecksilberprozesse“), die der Verpflichtung, die Verwendung von Quecksilber zu einem bestimmten Zeitpunkt einzustellen, oder Anforderungen an die Regelung der Verwendung von Quecksilber unterliegen.

(5) Die vorgesehenen Akte der Konferenz der Vertragsparteien werden Rechtswirkung entfalten.

---

[12] Beglaubigte Abschrift des Übereinkommens von Minamata, abrufbar unter: https://treaties.un.org/doc/Treaties/2013/10/20131010%2011-16%20AM/CTC-XXVII-17.pdf.

[13] Beschluss (EU) 2017/939 des Rates vom 11. Mai 2017 über den Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union (ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 4).

(6) Es ist erforderlich, den im Namen der Union auf der Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt festzulegen.

(7) Die Union sollte die Annahme von Beschlüssen durch die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens unterstützen, die es ermöglichen, die Lücke zwischen dem Unionsrecht und dem Übereinkommen zu schließen, und die mit dem Besitzstand der Union im Einklang stehen und folgende Bereiche betreffen:

(1) die Ausfuhr von Quecksilberverbindungen, die bereits Gegenstand der Verordnung (EU) 2017/852[14] sind;

(2) das Verbot von Dentalamalgam bei Beibehaltung der Ausnahme für Dentalamalgam, das für besondere medizinische Erfordernisse notwendig ist, im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2017/852 über Quecksilber;

(3) das Verbot von Quecksilberprozessen, die bereits gemäß der Verordnung (EU) 2017/852 über Quecksilber ab bestimmten Daten verboten sind oder strengeren Anforderungen zur Regelung der Verwendung von Quecksilber unterliegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Auf der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens ist im Namen der Union der Annahme folgender Beschlüsse zuzustimmen:

i) eines Beschlusses zur Erstellung einer neuen Anlage des Übereinkommens, in der Quecksilberverbindungen aufgeführt sind, für die Ausfuhrbeschränkungen gemäß Artikel 3 Absätze 6 und 8 des Übereinkommens gelten;

ii) der Beschlüsse zur Änderung der Anlage A im Einklang mit dem Besitzstand der Union in den Bereichen Dentalamalgam und Kosmetika;

iii) eines Beschlusses zur Änderung der Anlage B zur Sicherstellung, dass Quecksilberprozesse, die bereits gemäß der Verordnung (EU) 2017/852 über Quecksilber verboten sind, bestimmten Ausstiegsdaten oder strengeren Anforderungen zur Regelung der Verwendung von Quecksilber unterworfen werden.

Artikel 2

Geringfügige technische Änderungen des in Artikel 1 genannten Standpunkts können ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

[14] Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1).

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin